



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ANIMATA – Allianz der Unternehmerinnen Berlin-Brandenburg".
2. Der Sitz ist Bahnhofstraße 1, Haus 20, 15745 Wildau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Unternehmerinnen und weiblichen Führungskräften.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Förderung von Beziehungen und Kontakten untereinander und zu anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen,
 - die Entwicklung und Realisierung gemeinsamer Projekte,
 - den Informations- und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder und ihre Weiterbildung,
 - das Mentoring von jungen Unternehmerinnen und weiblichen Führungskräften mit innovativen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Projekten,
 - die Etablierung des Vereins in der gesellschaftlichen und medialen Öffentlichkeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmerinnen zu fördern
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinigungen mit gleicher Zwecksetzung mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und des interkulturellen Dialoges.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Ziels interessierte Unternehmerin, Freiberuflerin, Existenzgründerin oder Frau in Fach- und Führungsposition werden. Der Verein steht auch juristischen Personen offen, die ähnliche Zwecksetzungen verfolgen.



2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand nach Information der Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe, die zur Ablehnung führen, mitzuteilen.

3. Personen die sich große Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden (Ehrenvorsitzender o.ä.).

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder der Pflicht der Zahlung des Jahresbeitrags oder eines Beitrags, der der Höhe nach einem Jahresbeitrag entspricht, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand die Möglichkeit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands einen Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen. Der Vorstand hat in diesem Fall eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeizuführen. Das gilt nicht, wenn der Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen erfolgt ist.

7. Ansprüche gegen den Verein verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Ferner sind sie verpflichtet, eine Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.



§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuwendungen
- Erträge aus Aktionen
- sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus der Vorsitzenden,
der ersten und der zweiten Stellvertreterin,
der Schatzmeisterin
und einer Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

3. Jede von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten .

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren



gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung oder wenn die Mehrheit dafür ist, durch Sammelabstimmung. Wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten es verlangt, ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

5. Die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail ein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die 1. Vorsitzende.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sie sind den Mitgliedern per E-Mail zugänglich zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vertretungsvollmacht bis zu einer Stimme entschuldigte Mitglieder vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Erlass und Änderung von Vereinsordnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung
- Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes (z.B. Haushaltsplan)
- Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen einberufen.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüferin
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
- Wahl einer Kassenprüferin,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Verabschiedung einer Finanzordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplans des Vorstands,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Es kann auch eine Versammlungsleiterin bestimmt werden.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied per E-Mail zugeleitet.

§ 11 Kassenprüfer

Über Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich



korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins „ANIMATA – Allianz der Unternehmerinnen Berlin-Brandenburg“ wurde in der Gründungsversammlung vom 30.3.2011 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wildau, den 30.3.2011

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Nachtrag: Der Vereinssitz wurde geändert:

Karl-Marx-Straße 119
D-15745 Wildau